

Kooperationsvereinbarung vom 01.06.2017

Zwischen

der Arbeitsgemeinschaft der Spezialbibliotheken e.V. (ASpB)

vertreten durch

Dr. Sonja Grund, Vorsitzende

- im Folgenden ASpB genannt -

und dem

Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv)

Fritschestr. 27-28

10585 Berlin

vertreten durch die Vorsitzende Barbara Lison

- im Folgenden dbv genannt -

wird folgende Kooperationsvereinbarung zur Förderung
der weiteren Zusammenarbeit geschlossen:

Präambel

Im Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv) sind ca. 2.100 Bibliotheken aller Sparten und Größenklassen Deutschlands zusammengeschlossen. Der gemeinnützige Verein dient seit mehr als 65 Jahren der Förderung des Bibliothekswesens und der Kooperation aller Bibliotheken. Sein Anliegen ist es, die Wirkung der Bibliotheken in Kultur und Bildung sichtbar zu machen und ihre Rolle in der Gesellschaft zu stärken. Zu den Aufgaben des dbv gehören auch die Förderung des Lesens als unentbehrliche Grundlage für Wissenschaft und Information sowie die Förderung des Einsatzes zeitgemäßer Informationstechnologien. Der dbv verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Die Arbeitsgemeinschaft der Spezialbibliotheken wurde im Jahre 1946 gegründet. Im Jahre 1967 erfolgte ihre Konstituierung als e.V. Ihr gehören zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung ca. 400 institutionelle und persönliche Mitglieder aus dem In- und Ausland an. Die Arbeitsgemeinschaft der Spezialbibliotheken fördert die Zusammenarbeit von Spezialbibliotheken und Informationsspezialisten, unterstützt den Austausch von Expertenwissen, betreibt die Qualifizierung und Weiterbildung ihrer Mitglieder, und vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Trägereinrichtungen, Politik und Öffentlichkeit. Dies geschieht über die Mitwirkung z.B. im IFLA-Nationalkomitee sowie weitere Zusammenarbeit mit Gremien.

Aus der notwendigerweise großen Schnittmenge der Mitglieder von ASpB und Sektion 5 im dbv ergab sich eine enge organisatorische Verbindung, die 1989 auf eine vertragliche Grundlage gestellt wurde. Die zugleich begründete korporative Mitgliedschaft der ASpB im dbv wurde im Jahr 2014 in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.

§1 Gegenstand und Grundlagen

Nach der erfolgten organisatorischen Entflechtung der Sektion 5 im dbv und der ASpB durch die Umwandlung der korporativen Mitgliedschaft der ASpB in eine ordentliche Mitgliedschaft im dbv in 2014 soll nun die weitere inhaltliche Zusammenarbeit beider Verbände sowie die organisatorischen Bezüge zwischen beiden Verbänden geregelt werden. ASpB und dbv, im Folgenden Vereinbarungsparteien genannt, bekunden ihre Absicht zu einer engen Kooperation von ASpB und Sektion 5 im dbv, im Folgenden Kooperationspartner genannt, um spezialbibliothekarische Interessen optimal vertreten und größtmögliche Synergieeffekte schaffen zu können.

Dazu werden folgende Vereinbarungen getroffen:

Vorstände

1. Die Vorstandswahlen der Sektion 5 im dbv sollen nach Möglichkeit zeitlich nach den Vorstandswahlen der ASpB stattfinden. Die Wahlen sollten im gleichen Turnus beginnend in 2018 abgehalten werden. Mindestens eine Person soll gleichzeitig im Vorstand der ASpB und im Vorstand der Sektion 5 im dbv vertreten sein.
2. Einmal pro Jahr findet eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes der ASpB und des Vorstandes der Sektion 5 im dbv zur Abstimmung gemeinsamer Aktivitäten und

gegenseitiger Information statt („Lenkungskreis“). Dieser gemeinsame Lenkungskreis braucht bei personengleichem Vorstand nicht einberufen zu werden.

3. Für eine Übergangsfrist bis zum Ende der aktuellen Amtsperiode in 2018 fungiert der derzeitige ASpB-Vorstand gleichzeitig als Vorstand der Sektion 5 im dbv.

Mitglieder

4. Die Mitglieder der Sektion 5 im dbv treten gemäß der Geschäftsordnung zu einem Sektionstreffen zusammen.
5. Die Mitgliederversammlung der ASpB findet gemäß der Vereinssatzung statt.
6. Auf Beschluss der beiden Vorstände können gemeinsame Sitzungen der Kooperationspartner einberufen werden.

Veranstaltungen

7. Die ASpB richtet ihre Veranstaltungen grundsätzlich in Kooperation mit der Sektion 5 im dbv aus. Mitglieder der Sektion 5 im dbv werden die gleichen Vergünstigungen wie ASpB-Mitgliedern bei der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen gewährt.

Finanzen

8. Der dbv stellt der Sektion 5 im dbv einen jährlichen Zuschuss zur Verfügung. Über die Verwendung des Zuschusses entscheiden die Mitglieder der Sektion 5 im dbv. Der Zuschuss kann der ASpB in voller Höhe für die Ausrichtung gemeinsamer Veranstaltungen gewährt werden. Die ASpB legt die Ausgabenaufstellung über die Mittelverwendung des gewährten Zuschusses am Ende eines jeden Kalenderjahres den Mitgliedern der Sektion 5 im dbv offen.

§2 Zeitrahmen

Die Kooperation beginnt mit Unterzeichnung des Vertrages. Die Laufzeit ist auf unbestimmte Zeit vereinbart.

§3 Leistungen des Deutschen Bibliotheksverbands

Der Deutsche Bibliotheksverband bietet der ASpB im Rahmen ihrer ordentlichen Mitgliedschaft alle regulären Vorteile für Mitglieder (aktuelle Liste unter: <http://www.bibliotheksverband.de/mitglieder/fragen-zur-mitgliedschaft.html#c13467>).

Der dbv wird die Mitglieder der Sektion 5 auf die Vorteile der ASpB-Mitgliedschaft hinweisen.

§4 Leistungen der Arbeitsgemeinschaft der Spezialbibliotheken

Mitglieder der Sektion 5 im dbv erhalten Vergünstigungen auf den ASpB-Tagungen. Die ASpB wird ihre Mitglieder auf die Vorteile die Mitgliedschaft in der Sektion 5 des dbv hinweisen.

§5 Außendarstellung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Kooperationspartner treten in der Außendarstellung ihrer Zusammenarbeit gleichberechtigt auf. In allen Veröffentlichungen, die sich auf die Kooperation beziehen, werden die Kooperationspartner gleichwertig präsentiert.

§6 Information

Die Kooperationspartner sind bemüht, die Abstimmungsprozesse untereinander so wenig aufwendig wie möglich zu organisieren. Dazu gehören: klare Definition der Entscheidungsbefugten, Abstimmung per Telefon bzw. E-Mail, Vereinbarung kurzer Reaktionszeiten bei gemeinsamen Entscheidungen.

Die Kooperationspartner streben im Falle von Streitigkeiten über die Durchführung gemeinsamer Vorhaben sowie die in dieser Kooperationsvereinbarung getroffenen Bestimmungen eine einvernehmliche und gütliche Einigung an.

§7 Veröffentlichungsbefugnis und Nutzungsrecht

Die Veröffentlichung der Kooperationsergebnisse erfolgt stets unter Nennung der Kooperationspartner. Beide Partner vereinbaren, dass alle im Rahmen der Kooperation erstellten Materialien einvernehmlich abgestimmt und erst in der Folge zur Veröffentlichung freigegeben werden.

Die Kooperationspartner sind berechtigt, die bei ihnen im Rahmen der Kooperation entstandenen Ergebnisse uneingeschränkt zu nutzen. Sie räumen sich gegenseitig für die Laufzeit der Kooperation und für Zwecke der Durchführung der Kooperation an Know-How, urheberrechtlich geschützten Ergebnissen, an Erfindungen und erteilten Schutzrechten, die im Rahmen der Kooperation entstehen, ein nicht ausschließliches unentgeltliches Nutzungsrecht ein.

§8 Kündigung

Die Kooperation ist zeitlich unbefristet und mit einer sechswöchigen Frist zum Ende eines Jahres kündbar. Bei Bedarf, zumindest jedoch einmal jährlich, evaluieren die Kooperationspartner gemeinsam das Kooperationsverhältnis.

§9 Schlussbestimmungen

In dieser Vereinbarung sind sämtliche Rechte und Pflichten der Vereinbarungsparteien geregelt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; gleiches gilt für den Verzicht auf dieses Formerfordernis. Nebenabreden sind nicht getroffen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine auf derselben beruhende Vereinbarung unwirksam sein, sind die Vereinbarungsparteien verpflichtet, diese unverzüglich durch eine solche rechtlich gültige Abrede zu ersetzen, die dem Willen der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Zweifel gilt die unwirksame Bestimmung durch eine solche Abrede als ersetzt. Die Wirksamkeit der gesamten Kooperationsvereinbarung bleibt unberührt.

Die mit dieser Vereinbarung begründete Kooperation untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Berlin.

Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, bei der Erfüllung und etwaigen Abwicklung dieser Vereinbarung die für beide geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.

Berlin, den

Berlin, den

Barbara Lison
Vorsitzende DBV

Dr. Sonja Grund
Vorsitzende ASpB